

„Wille“ und „Bewußtsein“ nicht genügend Überzeugungskraft zu haben scheinen¹¹.

Die Wissenschaften vom menschlichen Erleben befinden sich in der eigenartigen Lage, ihre Gegenstände begrifflich oftmals nicht genügend adäquat ausdrücken zu können. So müssen sie vieldimensionierte Sachverhalte in einer sprachlichen Markierung erfassen, die der Komplexität der psychischen und sozialen Tatbestände oftmals nicht gerecht zu werden vermag. Einmalige, unwiederholbare (d. h. individuelle) Erlebnisse von prozeßhaftem Verlauf müssen in generellen und statischen Formen (Begriffen) ausgedrückt werden. Den fortschreitenden wissenschaftlichen Einsichten in psychische Zusammenhänge vermögen die begrifflichen Fixierungen nicht zu folgen, so daß Situationen entstehen, in denen sprachliche Formen einen veränderten Inhalt bekommen bzw. von Zeit zu Zeit neue Begriffe für wissenschaftliche Erkenntnisse geprägt werden müssen. Nichtdinghafte Sachverhalte, Erscheinungsweisen, Prozesse und Strukturen werden so ausgedrückt (substantiiert), als wären sie als solche existent und lokalisierbar (z. B. das Gefühl oder die Sympathie). Letztlich sei noch erwähnt, daß für verschiedene Lebensbereiche — und damit auch für verschiedene Sachverhalte oder zumindest doch Aspekte gleicher Sachverhalte — identische Bezeichnungen benutzt werden. Alle diese Besonderheiten treffen auch auf den Begriff „Bewußtsein“ zu, nur daß hier die Verhältnisse undurchsichtiger und weitaus verwickelter sind, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Wir kennen einmal die große Klasse der Bewußtseinsbegriffe, in denen sich philosophisch auf der entsprechend abstrakten Bezugsebene die materialistische Konzeption vom Bewußtsein widerspiegelt:

„Bewußtsein“ als höchste Form der Widerspiegelung der Materie und als höchstes Produkt der in besonderer Weise organisierten Materie (Zentralnervensystem, insbesondere der menschliche Kortex). Diese erkenntnistheoretische Fassung des Bewußtseins ist zugleich die allgemeinste¹².

„Bewußtsein“ als „Gesamtheit der psychischen Tätigkeiten“, d. h., das Bewußtsein ist Bewußtsein von der objektiven Welt, der Natur und der Gesellschaft, es ist Bewußtsein des Menschen von sich, also Selbstbewußtsein und damit auch Bewußtsein vom Handeln und von der eigenen psychischen Tätigkeit, wobei die Grundlage des gesamten Bewußtseins das Bewußtsein von der objektiven Welt bildet¹³.

Dieser in der Philosophie notwendige hohe Abstraktionsgrad, der in diesen Bewußtseinsbegriffen die entsprechende Bezugsebene berücksichtigt, ist für die Strafrechtswissenschaft nicht unmittelbar verwendbar. Auf ihrer Ebene handelt es sich um konkrete persönlichkeitsgebundene soziale Handlungen. Hinzu kommt, daß auch von der Psychologie der grundsätzliche Einwand gemacht werden muß, die „Gesamtheit der psychischen Tätigkeiten“ — also auch Gefühlserlebnisse,

¹¹ Vgl. u. a. Lander, a. a. O., S. 132; H.-D. Schmidt, „Fahrlässigkeit und Entscheidung“, ebenda, S. 140 ff.; H.-D. Schmidt, „Leistungschance...“, S. 11; Lekschas / Loose / Renneberg, „Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch“, Berlin 1964, S. 80.

Wenn im folgenden die verschiedensten Bedeutungsgehalte und Problemkomplexe von „Bewußtsein“ und „Wille“ beispielhaft skizziert werden, so soll damit nicht eine Ordnung oder gar Klärung dieser psychischen Sachverhalte erstrebt werden. Das muß der psychologischen Grundlagenforschung und Theoriebildung vorbehalten bleiben. Es soll lediglich gezeigt werden, wie begründet die Vorbehalte moderner wissenschaftlicher Forschung gegenüber der Beibehaltung von Begriffen wie „bewußt“ und „gewollt“ in der Vorsatzdefinition sind. Des weiteren wird erst auf diesem Hintergrund deutlich sichtbar, welche Vorteile für die Rechtspraxis der Entscheidungsbegriff bietet.

¹² Vgl. Lenin, Materialismus und Empiriokritizismus, Werke, Bd. 14, S. 40, 326.

¹³ Klaus / Buhr, Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1965, S. 89.

Affektzustände und triebmäßige Bedürfnisse — als Bewußtsein zu bezeichnen.

Wir kennen zum anderen solche Bewußtseinsbegriffe, die bereits für die Forschungs- oder Bezugsebene des sozialistischen Strafrechts bedeutsam sein können. Hier wird das Problem von soziologischen, sozial- oder individual-psychologischen Aspekten behandelt¹⁴.

In einem engen Zusammenhang mit diesem Bewußtseinsbegriff steht das „Bewußtsein“ als *gesellschaftliche Bewußtheit*. Der Unterschied der (gesellschaftlichen) Bewußtheit zum Gesellschaftsbewußtsein liegt darin, inwieweit es einem einzelnen oder einer Gruppe gelungen ist, das gesellschaftliche Bewußtsein in sich aufzunehmen, es zu verarbeiten und damit als Verhaltensmaxime im gesellschaftlichen Alltag zu praktizieren. Es ist also die Konkretisierung und Verhaltenswirksamkeit des gesellschaftlichen Bewußtseins auf den individuellen Fall, wobei planend und zielstrebig gesellschaftliche Zwecke verfolgt werden.

Von großem Interesse ist dabei, wie Rubinstein den sozialen und psychisch-individuellen Inhalt des Bewußtseins faßt. Für ihn ist Bewußtsein die „Einheit von Erleben und Wissen“¹⁵. Das „Wissen“ ist ein Kernbestandteil des Bewußtseins; es läßt sich ja auch ethymologisch (con-science) darauf zurückführen. Es schließt stets Erleben in sich ein. Daß aber auch diese bestehende einfache Definition die Problematik des Bewußtseins nicht ohne weiteres lösen kann, zeigen Rubinsteins Auffassungen vom „unbewußten“ Erleben (es liege vor, wenn „der Gegenstand, durch den es hervorgerufen wurde, nicht bewußt wird“) und vom unbewußten Handeln oder Verhalten (bei denen der Mensch sich seiner Tat, aber nicht der Folgen bewußt werde, die sie nach sich ziehen muß)¹⁶.

Wenn das Bewußtsein „immer die Einheit des Bewußtgewordenen und des Nichtbewußtgewordenen, des Bewußten und des Unbewußten, der ineinander verflochtenen und vielfach verbundenen wechselseitigen Übergänge“¹⁷ ist, erhebt sich beispielsweise für die Strafrechtswissenschaft sofort die Frage: Wann ist ein psychischer Inhalt als „bewußt“ anzusprechen? Dann, wenn von ihm 45 % oder bloß 25 % unbewußt sind? Was besagt es also z. B. für eine strafrechtlich relevante Handlung, wenn Rubinstein formuliert, daß bei dieser Einheit die Bewußtheit „führend“ sei? Weiter ist zu fragen, wie es sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verhält, wenn in dieser Einheit die nichtbewußten Anteile leicht überwiegen. Welche Anteile müssen dem Täter bewußt sein, um seine Schuld begründen zu können, oder beeinflußt dieses Verhältnis „bewußt — unbewußt“ den Grad des persönlichen Verschuldens?

Es soll hier nicht gegen Rubinstein polemisiert werden, der mit seiner „Allgemeinen Psychologie“ ganz andere Zielstellungen verfolgte. An diesem Beispiel wird nur verdeutlicht, daß die Strafrechtswissenschaft selbst hier echte und ganz spezifische Probleme lösen muß; diese Aufgabe läßt sich unter Berufung auf allgemeine psychologische Arbeiten allein nicht lösen.

Schließlich kennen wir aus der Psychologie noch weitere Bewußtseinsbegriffe, die ebenfalls für die Strafrechtswissenschaft von Bedeutung sein können:

— *Bewußtsein als Selbst-Bewußtsein*, als Reflexion über die Stellung des Menschen zu den Dingen, zu den Mitmenschen und sich selbst. Eine solche Bewußtseinsform liegt — im Unterschied zu der sozialen Funktion des Selbstwertgefühls — vor, wenn

M Auch hier wollen wir nur diejenigen Bewußtseinsauffassungen wiedergeben, die für die Schuldproblematik von Bedeutung sind.

¹⁴ Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1961, S. 21.

¹⁵ Ebenda, S. 22.

¹⁶ Ebenda, S. 23.